

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	15 (1864)
Heft:	3
Artikel:	Statuten für die Churer Viehversicherungsgesellschaft
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leichtertes Lesebüchlein, darin gezeigt wird, wie man einem das Lesen ohne lautes Aussprechen der stummen Buchstaben und ohne Buchstabiren leicht und bald beibringen könne," der Lautirmethode vorgearbeitet zu haben. — Durch solche Vorarbeiten, bei welchen zwar allerdings die rechte Methode noch nicht gefunden, um so mehr aber die Untauglichkeit der alten Methode nachgewiesen war, so wie durch immer stärker in's Bewußtsein tretende eigene Erfahrungen der Schulmänner wurde gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein Suchen nach der besten elementarisichen Lesemethode geweckt, das nahezu alle andern Unterrichtsfragen in den Hintergrund drängte. (Schluß folgt.)

Statuten für die Churer Viehversicherungsgesellschaft, wie solche in einer Kommission vorberathen und vom landwirthschaftl. Verein von Chur gutgeheißen wurden.

§ 1. Zweck der Churer Viehversicherungsgesellschaft ist: Das den Mitgliedern derselben gehörige Rindvieh gegen Unglücksfälle zu versichern, indem sie denselben den durch solche erlittenen Schaden nach Maßgabe der Statuten vergutet.

§ 2. Die Gesellschaft besteht aus den nach Vorschrift der Statuten derselben beigetretenen Eigentümern von Rindvieh, welche jedoch in der Gemeinde Chur angesessen sein müssen.

§ 3. In die Versicherung wird aufgenommen:

1) Gesundes Rindvieh über $\frac{1}{2}$ Jahr alt, das zu Hause gehalten wird, sei es das ganze Jahr hindurch, sei es bloß außer der Alpzeit;

2) das den Gesellschaftsmitgliedern gehörige gesunde Rindvieh, welches in den Chureralpen gesömmert wird, von der Alpfahrt bis zur Alpentladung.

§ 4. Jedes Mitglied der Gesellschaft übernimmt durch seinen Beitritt die Pflicht zur statutengemäßen Entschädigung der übrigen Mitglieder beizutragen, sowie es durch denselben das Recht der eigenen statutengemäßen Entschädigung erwirbt und ist überhaupt den Vorschriften der Statuten unterworfen.

§ 5. Der Beitritt für die Heimviehassurance findet jeder Zeit statt, indem der betreffende Vieheigentümer sich bei dem Aktuar der Gesellschaft meldet, den statutengemäßen Beitrag leistet und für das zu versichernde Vieh einen Gesundheitsschein beibringt, — worauf er in das Mitgliederverzeichniß eingetragen wird. Es muß jedoch stets die ganze Viehhabe angemeldet, und in der Folge neu angekaufte Stücke innert 8

Lagen nach der Erwerbung versichert werden, — im Unterlassungsfalle hat er im Falle von Unglück auch für das versicherte Vieh keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Versicherung und Schätzung des Alpviehs geschieht im Laufe des Monats Mai und dauert bis zur Rückkehr aus der Alp.

§ 6. Beiträge für beide Assekuranzien:

1) Einschreibgebühr von jedem neu eintretenden Mitgliede 1 Fr. Dieselbe kann von der Gesellschaft nach vorgelegtem Gutachten der Kommission erhöht werden;

2) für das Heimvieh und Kuhvieh in der Alp eine jährliche Prämie von $\frac{1}{2}\%$ des Werths gemäß im Januar vorzunehmender Schätzung, zahlbar bis 15. Januar;

3) für das Galtvieh in der Alp noch eine besondere Prämie von 2% des Werths gemäß Schätzung, zahlbar innert 14 Tagen nach der Schätzung.

Werden obige Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt, so muß das Doppelte sammt 15 Rappen Einzugstaxe für den Weibel bezahlt werden.

§ 7. Als verkauft wird ein Stück erst angesehen, wenn es der Käufer zu Handen genommen hat. Sobald ein versichertes Stück verkauft ist, so hört für dasselbe jede Gesellschaftsverpflichtung auf.

§ 8. Die Gesellschaft vergutet für Vieh, das zu Hause oder in der Alp verunglückt, drei Biertheile des erlittenen und gemäß Vorschrift ermittelten Schadens unter den unten festgesetzten Bedingungen.

§ 9. Die Versicherung und somit auch die allfällige Entschädigung beschlägt nur dasjenige Stück Rindvieh, welches in ein zu diesem Zweck eigens bestimmten Protokoll genau nach Art, Alter, Farbe und besondern Kennzeichen eingetragen ist und gezeichnet wird.

§ 10. Sobald an einem versicherten Stück Vieh zu Hause eine Krankheit bemerkt wird, hat der Eigenthümer sogleich Anzeige bei dem Thierarzt oder dessen Supleant zu machen, welcher an Ort und Stelle vor Allem untersuchen wird, ob das betreffende Stück wirklich zu den versicherten gehört und allfällig im Interesse der Gesellschaft zu schlagen ist. Von eintretenden Krankheitsfällen in der Alp ist der Kommission auch sogleich Kenntniß zu geben sobald der Eigenthümer etwas davon erfährt, damit dieselbe das Nöthige vorkehren kann. Bei plötzlich eintretenden Todesfällen ist das gleiche Verfahren zu beobachten.

§ 11. Fällt ein versichertes Stück wegen inneren oder äußeren Krankheitsursachen oder muß es wegen solcher geschlachtet werden, so unterliegt es der gesetzlichen gesundheitspolizeilichen Schau. Nachdem das Fleisch genießbar erklärt worden, ist es Sache der Kommission es

möglichst hoch zu verwerthen. Die Kommission bestreitet Namens der Gesellschaft die Schätzungs-Mezger und Verkaufskosten und die statuten-gemäße Entschädigung und bringt den Erlös für Fleisch, Haut &c. in die Rechnung der Gesellschaft.

§ 12. Die Entschädigung an den Versicherten gemäß § 8 ist innert Monatsfrist in baar auszurichten. Wird dadurch nach Abzug des Erlöses der Kassabestand der Gesellschaft erschöpft, so ist das Fehlende auf alle versicherten Stücke Vieh resp. den dadurch repräsentirten Schätzungs-werth zu verteilen. Das Betreffniß ist von den Gesellschaftsmitgliedern ungesäumt einzuziehen. Gegen Säumige ist in erster Linie eine Buße von 20 Rappen sammt den Weibekosten, und wenn trotzdem nicht bezahlt wird, der Rechtstrieb anzuwenden und soll im Wiederholungsfall zudem der Ausschluß ausgesprochen werden.

§ 13. Sollte sich ergeben, daß Nachlässigkeit, rohe Gewalt oder gar unrechte Absichten des Eigenthümers Ursache des Todes des versicherten Thieres waren, so ist die Entschädigungspflicht der Gesellschaft aufgehoben und die Kommission hat nach genauer Untersuchung des Sachverhalts eine diesfällige Erklärung dem Eigenthümer abzugeben. Hierüber mag der Betroffene an die Gesellschaft selbst recuriren, welche nach Anhörung der Kommission und des Refurrenten darüber endgültig zu entscheiden hat. Rechtsstreitigkeiten anderer Art zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede sind unweiterzüglich vom Ausschuß des Kreisgerichts Thur zu entscheiden.

§ 14. Sollten ansteckende oder sonst bedentende Viehkrankheiten hier oder in der Alp auftreten, so bestimmt die Gesellschaft, welche von der Kommission sogleich zu versammeln ist, ob die Entschädigung ferners ganz oder theilweise oder gar nicht mehr zu leisten sei.

§ 15. Die Leitung der Geschäfte wird einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen, wovon das erste der Präsident, das zweite Aktuar und Kassier und die drei übrigen Schäfer sind. Amts dauer 1 Jahr. (Unter den Schäfern soll ein Thierarzt seiu.)

Die Berrichtungen des Präsidenten geschehen unentgeltlich, dagegen mag die Hauptversammlung dem Aktuar (zugleich Kassier) und den Schäfern eine verhältnismäßige Entschädigung zuerkennen.

Der Weibel wird von der Kommission gewählt und erhält für seine Dienstverrichtungen eine angemessene Lohnung, welche die Kommission bestimmt.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat die Pflicht eine auf ihn gefallene Wahl für eine Amts dauer anzunehmen.

§ 16. Alljährlich je am zweiten Sonntag im Jänner findet eine

Hauptversammlung statt, welcher a. die Rechnung zur Genehmigung vorgelegt wird, nachdem 2 Revisoren dieselbe vorher geprüft haben werden;

b. die Wahl der Kommission und der Rechnungsrevisoren für das folgende Jahr, der die Festsetzung der Entschädigungen, soweit es ihr zukommt, die Bestimmung der Eintrittsgelder, und nach Begutachtung durch die Kommission die allfällige Abänderung der Statuten zusteht.

Außerordentliche Versammlungen hat die Kommission je nach Umständen einzuberufen.

§ 17. Es kann jedes Mitglied der Gesellschaft, nach Bezahlung der noch schuldigen Beiträge, austreten, wenn es aus der Gemeinde wegzieht oder die Haltung von Vieh ganz aufgibt; wer ohne diese Gründe vor Verfluß des Jahres austreten will, hat außer den betreffenden Beiträgen noch ein besonderes Austrittsgeld von Fr. 5 zu entrichten.

§ 18. Bei allfälliger Auflösung der Versicherungsgesellschaft wird der dannzumal sich herausstellende Rechnungüberschuß unter die Mitglieder nach Verhältniß des Schätzungsverthes des versicherten Viehs vertheilt, sofern die Gesellschaft nicht durch Mehrheitsbeschluß denselben für einen landwirthschaftlichen Zweck bestimmt; sollte sich gegentheils ein Defizit herausstellen, so ist dieses gleichfalls nach dem Schätzungsverthe zu vertheilen und sogleich einzuziehen. Die Protokolle sind dem landwirthschaftlichen Vereine von Chur einzuhändigen.

§ 19. Die Statuten können nach Verfluß von 1 Jahr jederzeit abgeändert werden, jedoch nur nach Vorberathung durch die Kommission.

Übergangsstimmung.

Die Versicherungsgesellschaft konstituiert sich durch Erklärung von wenigstens 10 Mitgliedern zum Beitreitt zu obigen Statuten mit einem Versicherungskapital von wenigstens Fr. 10,000. —, worauf die erste Versammlung stattfindet zur Wahl der Kommission.

Rhätische Reiseftizzen.

VI.

Ich kann St. Moritz nicht verlassen, ohne an demselben zu rühmen, daß durch den Vertrag mit der Badgesellschaft die Errichtung einer großen Anstalt möglich geworden und dadurch allein dem ganzen Oberengadin, ja dem ganzen Kanton eine Erwerbsquelle eröffnet worden ist, welche bis jetzt unbenußt in Sand vertrönn. Das sind die naturwüchsigen Industrien, für welche unser Land geeignet ist. Die Ausbeutung, die geschickte Anhandnahme und Verfolgung derselben in einer der Natur und den Bedürfnissen angemessenen Art und Weise